

Epochen der deutschen Rechtsgeschichte
im Spiegel der Bibliothek
des Landgerichts Augsburg

von

Harald Reiter
Richter am Oberlandesgericht

Inhalt:

EINFÜHRUNG.....	3
„CORPUS IURIS CIVILIS“ – DIE WIEDERENTDECKUNG DES RÖMISCHEN RECHTS IM 12. UND 13. JAHRHUNDERT	4
Justinian I. und das Corpus iuris civilis	4
Die Rezeption des römisch-justinianischen Rechts in Deutschland	5
Ausstellungsstücke (Tischvitrine):	6
Corpus iuris civilis – Infortiatum (Tomus secundus) aus dem Jahre 1589 (Titelblatt):.....	7
Corpus iuris civilis – Digestum novum („neue Sammlung“ = dritter Teil der Digesten) aus dem Jahre 1589 (Textseiten):.....	8
DER „CODEX MAXIMILIANEUS JURIS BAVARICI“ – DAS GESETZESWERK DES WIGULÄUS XAVER ALOYS FREIHERR VON KREITTMAYR (1705 – 1790)	9
Bayern in der Mitte des 18. Jahrhunderts.....	9
Die bayerische Kodifikation (1751 – 1756).....	10
Ausstellungsstücke (große Vitrine):.....	10
CODEX MAXIMILIANEUS BAVARICUS CIVILIS oder neu verbessert und ergänzt Chur-Bayrisches Land-Recht, München, 1756 (Titelblatt).....	12
CODEX MAXIMILIANEUS BAVARICUS CIVILIS, Zweyter Theil, zweytes Capitul, §§ 1 – 6 (Von dem Eigenthum)	13
CODEX MAXIMILIANEUS BAVARICUS CIVILIS, Erster Theil, sechstes Capitul, § 12 (Pflichten und Rechten der Eheleute).....	14
Anmerkungen über den Codicem Maximilianeum Bavaricum Civilem, 5 Bände, 1758 – 1768.....	15
Bayerisches Landrecht (Codex Maximilianeus Bavaricus civilis), München, 1894	16
STRAFRECHTSPFLEGE IN BAYERN IM 19. JAHRHUNDERT – DIE MODERNE HÄLT EINZUG	17
Reformstau.....	17
Das Bayerische Strafgesetzbuch von 1813 – modellhaft für ganz Europa	17
Ausstellungsstück (große Vitrine):.....	18
Anmerkungen zum Strafgesetzbuche für das Königreich Baiern, Erster Band, München, 1813	19
BAYERISCHES ZIVILRECHT IM 19. JAHRHUNDERT – DIE TOTALE RECHTSZERSPLIT- TERUNG	20
Überblick.....	20
Die einzelnen Rechte	21
Otto Freiherr von Völderndorff, Civilgesetzstatistik des Königreichs Bayern, 1880.....	22

Einführung¹

Die nationalen Privatrechtsordnungen Europas lassen sich auf zwei Rechtsquellen zurückführen: das **römische Recht** des untergegangenen west- und oströmischen Reiches (ius civile) sowie das **Recht der römischen Kirche** (ius canonicum). Beide Rechte waren Schwesterdisziplinen (utrumque ius), eng miteinander verknüpft und verkörperten das Recht des Mittelalters schlechthin („gelehrtes Recht“).

Überlieferungsträger beider Rechte waren zwei einzigartige Rechtssammlungen. Die Hauptquelle des römischen Rechts war das sog. → „*Corpus iuris civilis*“ des oströmischen Kaisers Justinian I. (527 – 565). Das daran angelehnte Kirchenrecht wurde unter der Sammelbezeichnung → „*Corpus iuris canonici*“ (1580) das verbindliche Gesetzgebungswerk der römischen Kirche bis zum Inkraft-Treten des „Codex iuris canonici“ am 19. Mai 1918. Das justinianische Recht galt in Deutschland – mit zeitbedingten Modifikationen – bis 1900.

Als methodisch und technisch hochstehende Rechtsordnung ermöglichte das römisch-kanonische Recht die Konzeption eines allgemeinen Vertrags-, Bereicherungs- und Schadensersatzrechts sowie die Fortentwicklung des Ehe- und Erbrechts. Es schuf ferner ein System von Verfügungs- und Nutzungsrechten an Grund und Boden (beschränkte dingliche Rechte, geteiltes Eigentum).

Als „**Gemeines Recht**“ (ius commune) wurde das römisch-kanonische Recht etwa ab dem 13. Jahrhundert allmählich in das Rechtswesen der kontinentaleuropäischen Staaten, Territorien und autonomen Städte aufgenommen (sog. „Rezeption“) und trat zum Zwecke der Ergänzung bzw. Schließung von Lücken neben die partikularen, einheimischen Rechte (ius proprium). Konsequenterweise wies § 3 der Reichskammergerichtsordnung von 1495 die Richter an, „gleich zu richten ... nach des Reichs gemainen Rechten“.

„**Gemeines Recht**“ in diesem Sinne beruhte auf dem → *Corpus iuris civilis* und war durch Theorie und Praxis aus einer Mischung des römischen, des kanonischen und des deutschen Reichsrechts herausgebildet worden. Infolge wissenschaftlicher Forschungen und gerichtlicher Übung änderte es sich „von Tag zu Tag“. Als selbstständiges und ausschließliches Recht galt es in Bayern nur in wenigen Ortschaften. Dagegen hatte es als subsidiäre Rechtsquelle große Bedeutung (sog. „Hilfsrecht“)².

¹ Hans Schlosser, Grundzüge der Neueren Privatrechtsgeschichte, 9. Aufl. (2001), §§ 1, 2

² Otto Freiherr v. Völderndorff, Civilgesetzstatistik des Königreichs Bayern, 2. Aufl. (1880), S. 15/16

„Corpus iuris civilis“ – die Wiederentdeckung des römischen Rechts im 12. und 13. Jahrhundert

*Legum omnes servi sumus, ut liberi esse possimus.³
Mens et anima et sententia civitatis posita est in legibus.⁴*

Cicero

Justinian I. und das Corpus iuris civilis⁵

Flavius Petrus Sabbatius Justinianus, bekannt als **Justinian I.**, genannt der Große und machtvoller Herrscher in Byzanz (527 – 565), ist in die Geschichte als letzter Einiger des alten römischen Reiches, als Erbauer der Hagia Sophia in Konstantinopel (Istanbul) und als Schöpfer des „*Corpus iuris civilis*“ eingegangen.

Mit seinen mittelalterlichen Abschliffen und Fortbildungen galt das justinianische Recht in Deutschland als „**Gemeines Recht**“ bis zum Inkraft-Treten des Bürgerlichen Gesetzbuchs (1900). Es war das „Gesetzbuch des gemeinen Rechts“.

„Corpus iuris“ bedeutet eigentlich „**Inbegriff des Rechts**“. Das Gesamtwerk Justinians, das erst im 13. Jahrhundert die heute gebräuchliche Bezeichnung „Corpus iuris civilis“ erhielt, besteht aus vier selbstständigen Teilen:

- Institutionen,
- Digesten (oder Pandekten),
- Codex Justinians und
- Novellen.

Justinian beauftragte seinen Justizminister Tribonian mit der einheitlichen Kodifikation (zutreffender: Kompilation = Zusammenstellung) des gesamten überlieferten geltenden und an den Rechtsschulen gelehrt römischen Rechts und gestattete Textänderungen (sog. Interpolationen = Ausbesserungen) zum Zwecke der Anpassung an das jetzt geltende Recht. Die eingesetzten Expertenkommissionen sichteteten in erstaunlicher kurzer Zeit eine Unmenge von Rechtstexten, machten Exzerpte und brachte diese in eine innere Ordnung. Auf diese Weise entstand von 528 – 534 ein Gesamtwerk, das in der Gestalt seiner wissenschaftlichen Bearbeitung durch die mittelalterliche Jurisprudenz das „Fundament einer universellen Rechtskultur in ganz Europa“ bildete (Hans Schlosser).

Die „**Institutionen**“, ein offizielles Elementarlehrbuch für den Rechtsunterricht mit Gesetzeskraft (!), sollten vor allem das Verstehen und Erfassen der → **Digesten** erleichtern und eine einheitliche Rechtslehre sicherstellen. Publiziert wurden die Institutionen im Jahre 533.

³ „Wir alle sind Sklaven der Gesetze, um frei sein zu können.“

⁴ „Verstand, Geist und Denkweise eines Volkes spiegeln sich in seinen Gesetzen wider.“

⁵ Fritjof Haft, Aus der Waagschale der Justitia, S. 80 ff.; Ulrich Manthe, Geschichte des Römischen Rechts, München, 2000, S. 111 ff.; Schlosser, Privatrechtsgeschichte, S. 26 ff.; Alfred Söllner, Einführung in die römische Rechtsgeschichte, München, 1980, S. 134 ff.

Herzstück des *Corpus iuris civilis* sind die **Digesten** (→ *Digestum vetus*, *Infortiatum*, *Digestum novum*; von *digerere* = systematisch zusammenstellen) oder **Pandekten**. Es handelt sich um eine Sammlung von Auszügen aus den Werken von etwa 40 juristischen Schriftstellern, vorwiegend aus der klassischen Zeit des römischen Rechts (1. bis 3. Jahrhundert n. Chr.). In 50 Büchern mit 432 Titeln werden 9950 Textfragmente der Fachliteratur wiedergegeben. Da diese aus verschiedenen Zeiten und somit unterschiedlichen Rechtszuständen stammten, wurden sie durch als solche nicht gekennzeichnete Änderungen – sog. Interpolationen (s.o.) – harmonisiert.

533 trat das Ergebnis dreijähriger Arbeit als *Digesta* oder *Pandectae* in Kraft. Eine in Byzanz (Konstantinopel) hergestellte Urschrift wurde in Form von Abschriften ins ganze Reich versandt. Wahrscheinlich eine dieser ersten Abschriften ist der berühmte **Codex Florentinus** („Florentina“), eine heute in Florenz (Bibliotheca Medicea Laurenziana) aufbewahrte Prachthandschrift aus dem 6. Jahrhundert. Die übrigen erhaltenen Digestenhandschriften stammen aus dem hohen Mittelalter.

Der **Codex Iustinianus**, der dritte Teil des *Corpus iuris*, ist eine Sammlung der Kaisergesetze (*constitutiones*) seit Hadrian (117 – 138). Eine heute nicht mehr erhaltene Erstfassung trat bereits 529 in Kraft. Im Verlauf der Gesetzgebungsarbeiten wurde er einer nochmaligen Revision unterzogen und 534 als *Codex Iustinianus repetitae praelectionis* („Justinianisches Gesetzbuch in 2. Auflage“) in 12 Büchern in Kraft gesetzt.

Die seit dem In-Kraft-Treten von Institutionen, Digesten und Codex in griechischer Sprache ergangenen neuen Reformgesetze wurden später als **Novellen** (*novellae leges*) im vierten Teil des *Corpus iuris* zusammengefasst (insgesamt 168). Eine amtliche Sammlung erfolgte zur Zeit Justinians nicht mehr. Diese „Nachtragsgesetze“ wurden lediglich von Privatpersonen gesammelt.

Die Rezeption des römisch-justinianischen Rechts in Deutschland

Die Auf- und Übernahme des römisch-justinianischen Rechts im 15. und 16. Jahrhundert (auch) in Deutschland muss vor dem Hintergrund gesehen werden, dass die Kompilatoren Justinians aus den Schriften der klassischen Juristen weniger als ein Zehntel exzerpierten. Fast alles andere ist verloren gegangen.

Zum **Geltungsumfang** des *Corpus iuris* muss vorausgeschickt werden, dass es im oströmischen Reich – in verkürzter überarbeiteter Form und ins Griechische übersetzt – bis zum Fall Konstantinopels (1453) angewendet wurde. In der weströmischen Reichshälfte, vor allem in Italien, wurden die justinianischen Gesetze nur spärlich benutzt. Der anspruchsvollste Teil – die Digesten – wurde augenscheinlich überhaupt nicht angewendet. Nach dem Verlust der Westhälfte des Reiches geriet das *Corpus iuris* in Vergessenheit. Die Digesten waren sogar bald verschollen.

Wiederentdeckt wurden sie in der zweiten Hälfte des 11. Jahrhunderts, als die Pisaner eine noch zu Lebzeiten Justinians angefertigte Digestenhandschrift in dem damals byzantinischen Amalfi erbeuteten, die schließlich nach Florenz gelangte und unter der Bezeichnung „**Florentina**“ legendär wurde. Eine von dieser Handschrift bereits um 1070 gefertigte Abschrift erreichte Bologna und wurde hier in einem Kreis von Juristen alsbald Gegenstand wissenschaftlicher Beschäftigung und Lehre.

Die daran unmittelbar anknüpfende „Renaissance“ und spätere „Rezeption“ des Römischen Rechts beschreibt Ulrich Manthe, Geschichte des Römischen Rechts, S. 119, wie folgt:

„Der Rhetoriklehrer *Irnerius* (vor 1100 – nach 1125) gründete um 1100 die **Rechtsschule von Bologna**, die bald zur ersten juristischen Universität des Abendlandes wurde. In Bologna wurde Recht nach den alten Texten gelehrt; die Rechtslehrer schrieben umfangreiche Erläuterungen an die Ränder der verwendeten Handschriften (sog. „Glossen“; von lat. „glossa“ = Erklärung eines Wortes oder Satzes). *Accursius* (1181/85 – 1259/63) stellte 1240 die zahlreichen Glossen der Bologneser Juristen zu einer Textausgabe des *Corpus iuris* zusammen (sog. **Glossa ordinaria** = „Glosse schlechthin“). Im 14. Jahrhundert wurde die Methode der Glossatoren – Randbemerkungen mit kurzen Erläuterungen und Verweisen auf Parallelstellen – durch systematische Großkommentare zu einzelnen Rechtsgebieten abgelöst; die „**Kommentatoren**“ Bartolus (1314 – 1357) und Baldus (1327 – 1400) verbanden in ihren Werken die Lehren des römischen Rechts mit den Bedürfnissen der Praxis und schufen die Grundlagen eines modernen Handelsrechts.“ Dieser praxisorientierte Rechtsstil wird als „mos italicus“ bezeichnet (= „die italienische Weise der Rechtswissenschaft“).

Die wissenschaftliche „Wiederentdeckung“ des römischen Rechts hatte in Deutschland und im übrigen Europa eine Vielzahl von **Universitätsneugründungen** zur Folge. So breitete sich das wieder und neu gewonnene Recht allmählich in die mitteleuropäischen Länder aus. Es entwickelte sich eine kontinental-europäische Bewegung, die sog. „**Rezeption**“ des römischen Rechts. Etwa seit der Mitte des 15. Jahrhunderts entsprach es allgemeiner Rechtsüberzeugung, dass römisches Recht überall dort gelten sollte, wo einzelne Territorien keine eigenen besonderen Rechte (sog. Partikularrechte) hatten. Als Grundlage des „**Gemeinen Recht**“ (ius commune) füllte das überarbeitete und modifizierte römisch-justinianische Recht alle **Lücken der „partikularen“ Rechte** aus und beeinflusste diese in großem Maße. Es galt der Grundsatz, dass die Gerichte bis zum Beweis des Gegenteils von der Geltung des *Ius commune* auszugehen hatten.

Als das *Bürgerliche Gesetzbuch für das Deutsche Reich (BGB)* am 01.01.1900 in Kraft trat, war es die „Frucht einer jahrhundertelangen wissenschaftlichen und praktischen Beschäftigung mit dem römischen Recht und einer hierdurch gestalteten Rechtskultur“ (Ulrich Manthe).

Ausstellungsstücke (Tischvitrine):

- Corpus iuris civilis – Infortiatum (Tomus secundus pandectarum iuris civilis): zweiter Teil der Digesten, 1589
- Corpus iuris civilis - Digestum novum (Tomus tertius pandectarum iuris civilis): dritter Teil der Digesten, 1589

Corpus iuris civilis – Infortiatum (Tomus secundus) aus dem Jahre 1589 (Titelblatt):

„Infortiatum“ bedeutet das „Verstärkte“ und bezeichnet den zweiten Teil (*tomus secundus*) der Digesten (*pandectarum*) mit den Büchern 24 bis 38.

Dem Titelblatt kann entnommen werden, dass der Rechtstext auf der berühmten „Florentina“ beruht („ex pandectis Florentinis“) und u.a. den mittelalterlichen Standardkommentar des *Accursius* enthält (die sog. Glossa ordinaria). Daneben finden sich Hinweise des französischen Juristen *Cuiacius* (Jacques Cujas, 1520 – 1590) auf Parallelstellen (*paratitla*). Hinzugefügt sind ferner Anmerkungen des *Dionysius Gothofredus* (1549 – 1622), eines französischen Rechtsgelehrten, der sich um die Herausgabe und Bearbeitung des justinianischen Kodifikationswerks verdient gemacht hat.

Corpus iuris civilis – Digestum novum („neue Sammlung“ = dritter Teil der Digesten) aus dem Jahre 1589 (Textseiten):

Man muss schon genau hinschauen, um den eigentlichen Digestentext erkennen zu können. Denn die Glossen und sonstigen Anmerkungen umschließen den zweiseitigen Text ringförmig.

Die Digestenfragmente werden nach Buch, Titel, Fragment (auch *lex* genannt) zitiert. Größere Fragmente (*leges*) sind in *principium* (Anfang) und Paragrafen unterteilt. Jedem Digestenfragment ist die Angabe derjenigen Schrift vorausgeschickt, aus der es entnommen worden ist (sog. Inskription).

Die hier aufgeschlagene Textprobe muss also wie folgt zitiert werden: D. 41. 2. 11 – 13. Dies bedeutet: Digesten, Buch 41, Titel 2, Fragmente (*leges*) 11 – 13.

Zum Mitlesen:

Buch 41, Titel 2: De acquirenda vel amittenda possessione (= Über den Erwerb und Verlust des Besitzes)

XI. Paulus libro sexagensimo quinto ad Edictum	Fragment 11: Paulus im 65. Buch seines Ediktcommentars
Iuste possidet, qui auctore praetore possidet.	Zu Recht besitzt, wer auf Veranlassung des Prätors im Besitz ist.
XII. Ulpianus libro septuagensimo ad Edictum	Fragment 12: Ulpian im 70. Buch seines Ediktcommentars
<p>Naturaliter videtur possidere is, qui ususfructu habet.</p> <p>1. Nihil commune habet proprietas cum possessione: et ideo non denegatur ei interdictum uti possidetis, qui coepit rem vindicare: non enim videtur possessioni renuntiasse, qui rem vindicavit.</p>	<p>Principium (Anfang): Natürlichen Besitz hat der Nießbraucher.</p> <p>(§ 1) Eigentum und Besitz haben nichts gemeinsam: Und deshalb wird dem, der die Sache mit der Eigentumsklage herauszuverlangen versucht, der Besitzschutz nicht versagt. Denn wer die Sache mit der Eigentumsklage herausverlangt verzichtet nicht auf den Besitz.</p>

Der „Codex Maximilianeus Juris Bavarici“ – das Gesetzeswerk des Wiguläus Xaver Aloys Freiherr von Kreittmayr (1705 – 1790)⁶

„Damals leuchtete Freiherr von Kreittmayr als die Sonne, von welcher die höchsten Reichsgerichtshöfe und alle Justizstellen von ganz Deutschland die wohlthätigen Strahlen borgten.“

„Er kannte die Gesetze, aber nicht ihren Geist.“⁷

Bayern in der Mitte des 18. Jahrhunderts⁸

In der Mitte des 18. Jahrhunderts befand sich Bayern in einer Epoche, die man als „**Achsenzeit**“ bezeichnen kann⁹. Der neue Kurfürst **Max III. Joseph** (1745 – 1777) erhob einerseits die Verwirklichung der Ideen der **Aufklärung**¹⁰ zum Staatsziel und war andererseits doch Repräsentant eines streng **absolutistischen Staates** des Ancien Régime.

Seine Vorgänger Max Emanuel (1679 – 1726) und Karl Albrecht (1726 – 1745) waren mit ihren Versuchen, im Konzert der europäischen Großmächte mitzuspielen (spanischer Erbfolgekrieg von 1702 – 1714 und österreichischer Erbfolgekrieg von 1740 – 1745) grandios gescheitert. Bayern war finanziell und militärisch, aber auch gesellschaftlich am Ende. Es herrschte „ein Zustand der dicksten Finsterniß. Man dachte nichts, las nichts, empfand nichts“. Das ganze Land stand am Rande des Chaos und bedurfte dringend der Erneuerung und Konsolidierung.

Christian Wolffs (1679 – 1754) **Naturrechtsphilosophie** beherrschte im 18. Jahrhundert das geistige Denken Europas und wurde zum Vorbild jeder modernen, jedoch erst noch zu schaffenden Gesetzgebung. Im Bündnis mit der Aufklärung sollte das Naturrecht als unwandelbare, angeborene, zwingende, von der Religion unabhängige, aus Prinzipien gewonnene Wahrheit die Verfassungsgrundlage für den ausschließlich nach Vernunftgesetzen regierten Idealstaat der Zukunft liefern. In Kurbayern ging **Max III. Joseph** nunmehr daran, die gesamte Staatsführung dem neuen Denken unterzuordnen, und gab schließlich den Befehl zu einer Gesetzgebungsreform, die alle Rechtsgebiete regeln und in einem gesamtbayerischen „**Codex Maximilianeus**“ zusammenfassen sollte.

⁶ Hans Schlosser, Der Gesetzgeber Kreittmayr und die Aufklärung in Kurbayern, in: Wiguläus Xaver Aloys Freiherr von Kreittmayr – Ein Leben für Recht, Staat und Politik, Festschrift zum 200. Todestag, München, 1991, S. 3 ff.; Kleinheyer/Schröder, Deutsche und Europäische Juristen aus neun Jahrhunderten, 4. Aufl. (1996), S. 234 ff.

⁷ Diese beiden Zitate sollen veranschaulichen, dass sich die ungewöhnliche Persönlichkeit des bayerischen Staatskanzlers Kreittmayr einer schablonenhaften Bewertung entzieht.

⁸ Andreas Kraus, Geschichte Bayerns, München, 1988, S. 331 ff.; Wilhelm Volkert, Geschichte Bayerns, München, 2001, S. 54 f.

⁹ Schlosser a.a.O. S. 6

¹⁰ Ziel der Aufklärungsbewegung war, den Menschen aus seiner Eingebundenheit in die religiös verfasste Ordnung des Mittelalters herauszunehmen und ihn als mit autonomer Vernunft begabtes Wesen in eine diesseitige, rationale, physikalisch erklärbare, von Naturgesetzen beherrschte Welt zu führen, vgl. Schlosser, Privatrechtsgeschichte, S. 85

Die bayerische Kodifikation (1751 – 1756)

Die „*Codex Maximilianeus Juris Bavarici*“ genannte Kodifikation des bayerischen Rechts war das Werk eines Mannes von geradezu unglaublicher Schaffenskraft: des Juristen und geheimen Staatskanzlers *Wiguläus Xaver Aloys Freiherr von Kreittmayr* (1705 – 1790).

Sein Ziel war, das in Kurbayern geltende Recht in eine gefällige und praktikable Form zu bringen und nach einer Periode der Anarchie und Willkür, die den Staat fast zerstört hatte, Rechtssicherheit sowie Überschaubarkeit und Berechenbarkeit der Rechtspflege für den Bürger zu schaffen. Die philosophische Grundlegung der neuen Zivilrechtsordnung erfolgte ausdrücklich im Geiste des Naturrechts. Insofern erscheint es berechtigt, Kreittmayr als den „Schöpfer der ersten umfassenden Kodifikation des Naturrechtszeitalters“ zu rühmen¹¹.

Die maximilianeische Rechtsreform bestand aus **drei Teilen**, die nacheinander abschnittsweise in Kraft traten:

- **1751: „*Codex juris Bavarici criminalis*“**
Ein Strafrechts- und Strafprozessgesetzbuch, das gesetzestechnisch erstmals materielles Recht und Prozessrecht trennte und die Voraussetzungen für eine einheitliche Rechtsprechung schuf. Der Rechtsgelehrte und Richter Paul Anselm von Feuerbach (→ *Bayerisches Strafgesetzbuch von 1813*) bemerkte zu diesem Kriminalkodex, er sei „fast durchaus in Draco’s Geist gedacht und geschrieben mit Blut“.
- **1753: „*Codex juris Bavarici judiciarii*“**
Eine Kodifikation des Zivilverfahrensrechts, die für ihre Zeit vorbildlich war und anstrebte, das kurbayerische Prozessrecht aus seiner Erstarrung und „Versumpfung“ herauszulösen. Die neue Prozessordnung blieb – mit einigen Änderungen – bis 1869 in Kraft.
- **1756: „*Codex Maximilianeus Bavaricus Civilis oder neuverbessert und ergänzt Chur-Bayrisches Landrecht*“ (CMBC)**
Der Zivilrechtskodex war das letzte von Kreittmayr redigierte Teilgesetz des „*Codex Maximilianeus*“ und sein **Hauptwerk**. Novelliert galt dieses Gesetzbuch, das die privatrechtlichen Beziehungen umfassend regelte, als „*Bayerisches Landrecht*“ bis zum In-Kraft-Treten des BGB (1900). Bereits diese lange Geltungskraft gibt hinlänglich Auskunft über den überragenden Wert der Kodifikation.
Der Zivilkodex von 1756 begründete eine eigenständige, unverwechselbar bayerische Rechtskultur, die stilistisch, technisch und dogmatisch von hoher Qualität war. Damit verfügte Bayern als erster mitteleuropäischer Staat des Ancien Régime über eine allgemeine, systematische Zivilrechtskodifikation.

Ausstellungsstücke (große Vitrine):

- CODEX MAXIMILIANEUS BAVARICUS CIVILIS oder neu verbessert und ergänzt Chur-Bayrisches Land-Recht, München, 1756 (Titelblatt)

¹¹ Kleinheyer/Schröder, Juristen, S. 234

- CODEX MAXIMILIANEUS BAVARICUS CIVILIS, 1756, Zweyter Theil, zweytes Capitul, §§ 1 – 6 (Von dem Eigenthum)
- CODEX MAXIMILIANEUS BAVARICUS CIVILIS, 1786, Erster Theil, sechstes Capitul, § 12 (Pflichten und Rechten der Eheleute)
- Anmerkungen über den Codicem Maximilianeum Bavaricum Civilem, 5 Bände, 1758 – 1768

CODEX MAXIMILIANEUS BAVARICUS CIVILIS oder neu verbessert und ergänzt Chur-Bayrisches Land-Recht, München, 1756 (Titelblatt)

Der vorliegende, in Pergament gebundene Textband des Zivilkodex aus dem Jahre 1756 zeigt das aufwändig gestaltete Titelblatt.

Das Gesetzbuch gliederte sich in vier Teile (mit 49 Kapiteln): Der I. Teil enthält allgemeine Bestimmungen, Personen- und Familienrecht, der II. Teil Sachenrecht, der III. Teil Erbrecht, der IV. Teil Schuldrecht und Lehenrecht.

Zum Geltungsbereich bestimmt der I. Teil, Kap. 2, §§ 8, 9 und 13 Folgendes:

„Das Römische Recht ... soll in Sachen, welche etwa durch einheimisches Recht nicht genug bestimmt sind, auf schickliche und thunliche Weise zur Hilfe gebraucht werden.“

Abweichende Partikularrechte (Statuten) gelten fort:

„Statuta gehen entweder auf das ganze Land, oder nur auf gewisse Städte, Märkte oder Communitäten ... Von beiden ist folgendes zu merken:

- 1. wird dem willkürlichen gemeinen Recht durch das Landrecht, und diesem wiederum*
- 2. durch das Stadt- und andere dergleichen Partikularrechte derogirt.“*

Dem kanonischen Recht wird keine subsidiäre Geltung mehr zuerkannt.

CODEX MAXIMILIANEUS BAVARICUS CIVILIS, Zweyter Theil, zwey-tes Capitul, §§ 1 – 6 (Von dem Eigenthum)

Auch dieser Textband (Ledereinband) des kreittmayrschen Zivilgesetzbuchs stammt aus dem Jahr des In-Kraft-Tretens (02. Januar 1756).

Der II. Teil des Codex befasst sich mit den dinglichen Rechten (*iura in re*): Eigentum, Besitz, Pfandrecht und Dienstbarkeiten.

Das 2. Kapitel handelt „Von dem Eigenthum“ (*dominium*) und unterscheidet in § 2 folgende Arten:

- *Dominium plenum* (Volleigentum),
- *Dominium verum vel quasi* (ersteres bezieht sich auf körperliche Dinge, letzteres auf unkörperliche),
- *Dominium directum et utile* (Rechtsfigur des geteilten Eigentums: Obereigentum ohne Nutzungsbefugnisse oder Fruchtziehungsrechte = *dominium directum*, nutzbares Untereigentum des Erbpächters, Erbbauberechtigten, Erbleihnehmers oder Lehensmannes = *dominium utile*),
- *Dominium civile* (Recht, welches durch besondere Verordnung die Kraft des *Dominium naturale* erlangt hat) geht dem *Dominium naturale* vor, welches solange ruht, als einem anderen das *Dominium civile* darauf gebührt. So hat z.B. am Heiratsgut während der Ehe die Frau das *Dominium naturale* und der Mann das *Dominium civile*.

CODEX MAXIMILIANEUS BAVARICUS CIVILIS, Erster Theil, sechstes Capitul, § 12 (Pflichten und Rechten der Eheleute)

Anhand dieser „Taschenbuchausgabe“ aus dem Jahre 1786 soll das wohl bekannteste Paradebeispiel praktizierter Diskrepanz zwischen programmatischem Bekenntnis zu den Idealen der Aufklärung und tatsächlicher Normsetzung erläutert werden.

Zur **Rechtsstellung von Mann und Frau** enthält der I. Teil, Kap. 3, § 2 folgenden Programmsatz:

„Nach dem natürlichen Zustand, worin sich die Menschen von Natur ohne weiteres Zuthun befinden, sind dieselben männlichen oder weiblichen Geschlechts. Keines von beiden hat vor dem anderen Geschlecht einen Vorzug, außer den in den Rechten besonders ausgedrückten Fällen.“

Dieser Proklamation der Rechtsgleichheit der Geschlechter ließ Kreittmayr keine legislativen Taten folgen. Vielmehr galt sein ganzes Bemühen einer peniblen Fixierung gerade der gesetzlichen Ausnahmen vom formalen Gleichheitsprinzip. Folgerichtig ist nach seinem Verständnis der Ehemann das „Haupt der Familie“,

„dahero ihm seine Ehegattin nicht nur in Domesticis subordinirt und untergeben, sondern auch zu gewöhnlichen und anständigen Personal- und Hausdiensten verbunden ist, wozu sie von ihrem Mann der Gebühr nach angehalten und benöthigten Falls mit Mäßigkeit gezüchtigt werden mag“.

Anmerkungen über den Codicem Maximilianeum Bavaricum Civilem, 5 Bände, 1758 – 1768

Kreittmayr verfasste zum „Codex Maximilianeus Bavaricus Civilis“ auch fünfbändige „Anmerkungen“, die ein überaus wichtiges Interpretationsmittel darstellen. Treffend charakterisiert *Hans Schlosser*¹² dieses Werk:

„Das eigentliche, die Gesetzgebung tragende und sie innerlich verbindende dogmatisch-theoretische Gerüst findet sich umrisshaft in den gleichfalls von Kreittmayr verfassten, zuerst anonym publizierten fünfbändigen „Anmerkungen“. Dieser umfassende Kommentar war als **Systemwerk** angelegt und als **wissenschaftliches Erläuterungsmittel** in erster Linie für die praktische Rechtspflege, aber auch für den Rechtsunterricht bestimmt. Kraft höchstrichterlicher Judikate besaßen die Anmerkungen gesetzesgleiche Autorität.“

In den Anmerkungen zum I. Teil, Kap. 6, §12 nota 2, 3, 4 begründet Kreittmayr seine atavistische Rechtsauffassung von der Unterordnung der Ehefrau auf zum Teil entlarvende Weise:

„Daß dem Ehemann die Direction und Herrschaft über seine Ehefrau gebühre, hat nach dem Jure divino positivo wohl seine ungezweifelt gute Richtigkeit.“

Insoweit Streitfragen nachzugehen, hält er für vollkommen überflüssig:

„Dieweil sich aber das männliche Geschlecht schon so lang in dem Besitz der Herrschaft befindet, so scheint dieser Disput mehr spitzfindig als nützlich zu seyn, indem sich die Inhaber wohl nimmermehr aus ihrer hergebrachten Possession durch das weibliche Geschlecht heraus setzen lassen werden. Solchemnach ist und bleibt der Mann das Oberhaupt sowol von seiner Frau als der ganzen Familie, wohingegen sie ihm ein für allemal subordinirt und untergeben ist.“

Hier irrte der Staatskanzler.

¹² Privatrechtsgeschichte, S. 115

Bayerisches Landrecht (Codex Maximilianeus Bavaricus civilis), München, 1894

Die lange Wirkungsdauer des kreittmayrschen Gesetzeswerks belegt diese mit Anmerkungen und Sachregister versehene Textausgabe des „Bayerischen Landrechts von 1756 in seiner heutigen Geltung“, die der Münchener Rechtsanwalt Max Danzer 1894 (!) veröffentlicht hat.

Strafrechtspflege in Bayern im 19. Jahrhundert – die Moderne hält Einzug¹³

Reformstau

Seit der Mitte des 18. Jahrhunderts galt in Bayern das als „**Codex Juris Criminalis**“ bezeichnete Strafrechts- und Strafprozessgesetzbuch des wirklichen geheimen Kanzlers Wiguläus Xaverius Aloysius von Kreittmayr, das noch stark „in den Anschauungen vergangener Zeiten befangen war“. Dieser bayerische Kriminalkodex war ein Fossil, ein „wahrer Dinosaurier“ (Hans Schlosser).

Der Verfasser hatte dem Geist der Aufklärung völlig widerstanden und „mit bäuerlicher Zähigkeit am alten Unglauben der Hexerei und Zauberei festgehalten“. Er glaubte unbedingt an die Existenz des Teufels und die reale Möglichkeit einer Begehung des Verbrechens der Magie. Dem Regelungsinhalt nach setzte das Gesetzbuch den menschenverachtenden Ungeist des spätmittelalterlichen Strafrechts fort. Es galt der Grundsatz:

„Die Tortur ist ein rechtliches Mittel, um den in Negativis verharrenden Übelthäter zur wahren Bekantniß zu bringen.“

Juristisch war die **Folter** demnach weiterhin ein **legales Mittel** der Wahrheitsfindung, und zwar in einer Zeit, in der in ganz Europa für ihre Abschaffung gekämpft wurde. Noch hatten die neuen wissenschaftlichen Erkenntnisse ihr „wohlthätiges Licht“ über das bayerische Kriminalrecht nicht verbreitet. Immerhin empfahl Kreittmayr „Zurückhaltung“ gegenüber Tortur und Hexenverfolgung.

Max I. Joseph, der erste König in Bayern (1806 – 1825), erkannte die dringende Notwendigkeit einer Reform und verkündete den „erhabenen Entschluss“, die Strafgesetzgebung seines Landes einer Revision zu unterwerfen:

„Nicht nur in Baiern, sondern in ganz Teutschland hatten die älteren Strafgesetze ihrer unverhältnismäßigen Strenge wegen sich selbst überlebt, und waren nach der steigenden Kultur der Wissenschaften, mit welcher sie nicht gleichen Schritt hielten, in Verachtung gesunken ... Die Wissenschaft hatte eine Bahn gebrochen, welche der Gesetzgeber ordnen musste, damit sich die Gerichte nicht länger verirren.“¹⁴

Das Bayerische Strafgesetzbuch von 1813 – modellhaft für ganz Europa

Paul Johann Anselm von Feuerbach (1775 – 1833), exzentrischer Rechtsprofessor und Vertreter des Vernunftrechts der Aufklärung (aufbauend auf dem kritischen Idealismus Kants), erhielt den Auftrag, ein modernes bayerisches Strafgesetzbuch zu entwerfen. Bereits im Dezember 1807 konnte Feuerbach, der inzwischen zum „Geheimen Referendar im Geheimen Justizdepartement“ ernannt worden war, den materiellrechtlichen Teil des Strafgesetz-Entwurfs vorlegen. Mitte 1810 folgte der zweite Teil

¹³ Reinhard Heydenreuter, Kriminalgeschichte Bayerns, Regensburg, 2003, S. 270 ff.; Kleinheyder/Schröder, Juristen, S. 126 ff.; Hinrich Rüping, Grundriss der Strafrechtsgeschichte, 3. Aufl. (1998), Rdnr. 247 ff. u. 272 f.

¹⁴ Anmerkungen zum Strafgesetzbuche für das Königreich Baiern, Erster Band, München, 1813, Einleitung S. 9/10

„Von dem Prozesse in Strafsachen“. Mit königlichem Patent vom 16. Mai 1813 wurde das neue Strafgesetzbuch öffentlich bekannt gemacht und mit Wirkung vom 01. Oktober 1813 im gesamten Königreiche eingeführt.

Nach Feuerbachs „**psychologischer Zwangstheorie**“ bestand der Zweck des Strafrechts in der **Abschreckung**, die durch eine hohe Strafdrohung bewirkt werden muss: „Die Übertretungen werden verhindert, wenn jeder Bürger gewiss weiß, daß auf die Übertretungen ein größeres Übel folgen werde, als dasjenige ist, welches aus der Nichtbefriedigung des Bedürfnisses nach der Handlung (als einem Object der Lust) entspringt.“

Feuerbachs Strafgesetzbuch ist zum Vorbild der modernen Strafgesetzgebung überhaupt geworden:

- Nur dasjenige ist strafbar, was in einem Gesetz unter Strafe verboten worden (**nulla poena sine lege**). „Denn darauf beruht die Sicherheit des Staats und aller Individuen, daß für jede an sich strafbare Handlung die Strafe im Voraus gesetzlich bestimmt ... sey.“
- **Feste Strafdrohungen** und **enge Strafrahmen** sind anzustreben: „Die Strafe darf in jedem vorkommenden Fall nur nach dem Gesetze abgemessen werden. Willkürliche Strafen würden die Sicherheit aller Individuen vernichten; die Richter sind nur Diener des Gesetzes; ihr Amt ist beschränkt auf die Anwendung des bestehenden Gesetzes auf eine zur Entscheidung vorliegende Handlung.“
- Die angedrohten Strafen müssen hart sein, um abzuschrecken.
- Die Straftatbestände müssen exakt definiert sein, damit jedermann erkennbar ist, was unter Strafe gestellt wird.

Das bayerische Strafgesetzbuch galt unter den Strafrechtswissenschaftlern des 19. Jahrhunderts als „die reifste Frucht der strafrechtlichen Einsichten des Zeitalters“. In solcher Schärfe und Klarheit waren die allgemeinen Begriffsbestimmungen sowie die Umriss der einzelnen Delikte niemals zuvor formuliert worden.

Ausstellungsstück (große Vitrine):

Anmerkungen zum Strafgesetzbuche für das Königreich Baiern, Erster Band, München, 1813

Anmerkungen zum Strafgesetzbuche für das Königreich Baiern, Erster Band, München, 1813

Um die Beweggründe bekannt zu machen, denen die einzelnen Bestimmungen des Strafgesetzbuchs „ihr Daseyn verdanken“ und den mit der Anwendung des neuen Gesetzbuchs beschäftigten Richtern die Auslegung zweifelhafter Bestimmungen zu erleichtern, wurden die hier gezeigten „Anmerkungen zum Strafgesetzbuche“ als **amtliches Werk** veröffentlicht. Die Herausgabe anderer Kommentare untersagte der König ausdrücklich. Die Gerichte und Universitäten wurden angehalten, sich ausschließlich an den Gesetzestext und die amtlichen Anmerkungen zu halten.

Feuerbach differenzierte zwischen **neun verschiedenen Strafarten** (Art. 4): Todesstrafe (insgesamt elfmal angedroht !), Kettenstrafe, Zuchthaus, Strafarbeitshaus, Festungshaft, Ehren- und demütigende Strafen, körperliche Züchtigung, Gefängnis oder Festungsarrest und Vermögensstrafen.

Der **Abschreckungscharakter** der „psychologischen Zwangstheorie“ kommt bei der Verhängung der „**Kettenstrafe**“ (Art. 7 und 8) besonders drastisch zum Ausdruck:

Diese kam nur bei sehr schweren Verbrechen zur Anwendung und konnte „nie anders, als auf **Lebenslang** zuerkannt werden“.

Die Verhängung der Kettenstrafe hatte den „**bürgerlichen Tod**“ zur Folge. Der rechtskräftig Verurteilte verlor seine Rechtsfähigkeit, sein Vermögen fiel an seine Erben, eine bestehende Ehe löste sich kraft Gesetzes auf.

Der Staat durfte den Verurteilten „beliebig zu öffentlichen Arbeiten“ (z.B. Austrocknung von Sümpfen, Steinbruch, Festungsbau) oder „zu den **schwersten Zuchthausarbeiten**“ heranziehen.

Der Gefangene war dabei „an beiden Füßen durch eine **lange Kette** mit einer **schweren eisernen Kugel**“ zu fesseln. Vor Beginn des lebenslänglichen Strafvollzugs wurde er am Tatort mit einer Tafel auf der Brust „eine Stunde lang **öffentlich ausgestellt**“.

Bayerisches Zivilrecht im 19. Jahrhundert – die totale Rechtszersplitterung

Überblick

Im 19. Jahrhundert bestand das Königreich Bayern „aus Theilen der alten Bayerischen und Pfälzischen Stammlande und aus den seit Beginn dieses Jahrhunderts hinzugekommenen neuen Erwerbungen“¹⁵. Im Bündnis mit Napoleon I. wurde Bayern 1806 Königreich und konnte zwischen 1803 und 1815 sein Gebiet von 40.000 km² auf 75.000 km² vergrößern, vor allem durch den Gewinn der geistlichen Territorien und der Reichsstädte als Ergebnis des Vollzugs des Reichsdeputationshauptschlusses von 1803.

Die letzte allgemeine Gesetzgebung auf dem Gebiet des Bürgerlichen Rechts war am 02. Januar 1756 erfolgt, als der Kurfürst Max III. Joseph den vom geheimen Staatskanzler Wiguläus Xaverius Aloysius Freiherr von Kreittmayr verfassten → „*Codex Maximilianus Bavaricus Civilis*“ promulgierte, dessen Gültigkeit sich auf das damalige Kurfürstentum Bayern einschließlich der Oberpfalz erstreckte. Damals war beabsichtigt, für das ganze Land ein gemeinsames Recht entstehen zu lassen, dem auch territoriale Neuerwerbungen unterworfen sein sollten. Allerdings wurde das „wohlhergebrachte und bestätigte Statutarrecht (Partikularrecht) der einzelnen Städte, Märkte und Communitäten“ aufrechterhalten (Codex civilis Teil I. Kap. II. § 13).

Der Grundsatz, jedes neu erworbene Gebiet dem Recht des Stammlandes zu unterwerfen, wurde bereits zu Beginn des 19. Jahrhunderts endgültig aufgegeben. Von da an war dasjenige Recht maßgebend, „**welches zur Zeit der Einverleibung in das Königreich in dem Territorium gegolten hat, zu welchem der Ort oder Ortstheil damals gehörte**“¹⁶. Es wurde deshalb in den neu erworbenen Landesteilen das alte Recht entweder ausdrücklich oder stillschweigend beibehalten. Man ging von der Überzeugung aus, „daß ohnehin in kurzem ein neues Civilgesetzbuch für das gesammte Reich erlassen werden könne, und daß daher vorerst eine Einführung des einer Revision bedürftigen Bayerischen Landrechtes nicht mehr angezeigt erscheine“.

Nach der Reichsgründung von 1871 waren im Königreich Bayern schließlich folgende Zivilrechte ggf. zu beachten:

- die Reichsgesetze,
- diejenigen bayerischen Gesetze, die das Zivilrecht des ganzen Königreichs betrafen,
- die „allgemeinen Civilgesetze für das gesammte dießrheinische Bayern“ (z.B. Hypothekengesetz und Prioritätsordnung von 1822) sowie
- neben dem „Gemeinen (römischen) Recht“ noch bis zu **107 (!) Partikularrechte, Statuten, Lokalgewohnheiten und Observanzen** (Gewohnheitsrechte).

Zum „Kreis Schwaben“ im Bezirk des damaligen Oberlandesgerichtes Augsburg bemerkte Freiherr von Völderndorff in seiner „Civilgesetzstatistik des Königreichs Bayern“ fast schon resignierend:

¹⁵ v. Völderndorff a.a.O. S. 3

¹⁶ a.a.O. S. 12

„Der Kreis Schwaben selbst ist aus den verschiedensten Gebietstheilen zusammengesetzt, so zwar, dass ein bestimmtes Stammland als Hauptterritorium nicht wohl bezeichnet werden kann. In Folge hiervon ist die Verschiedenheit der Rechte eine fast unübersehbare und die Statistik eine sehr schwierige; für neu gebaute Häuser oder neu nummerirte ist die Schwierigkeit, ihr Recht zu bestimmen, nahezu nicht zu bewältigen.“

Die einzelnen Rechte

Wie bereits dargestellt, wurde das Königreich Bayern in der Anzahl der Partikularrechte von keinem anderen deutschen Staat übertroffen.

Schon im Jahre 1811 verfügte deshalb die Staatsregierung, dass durch die Gerichte eine Übersicht der in jedem Gerichtssprengel geltenden Gesetze gefertigt werden sollte („Civilgesetzstatistik“). Die Anzahl der in Bayern in Geltung befindlichen Partikularrechte konnte dennoch nicht verlässlich festgestellt werden. Die Zusammenstellungen wiesen zwischen 50 und 107 Partikularrechte aus, wobei die zuletzt genannte Zahl der damaligen Rechtswirklichkeit am nächsten kommen dürfte.

In sich geschlossene, abschließende Rechtsordnungen, neben denen kein anderes Recht hilfswise zur Anwendung kam, waren

- das „Gemeine Recht“,
- das preußische Recht,
- das österreichische Recht und
- das französische Recht.

Das „**Gemeine (römische) Recht**“ galt ganz überwiegend subsidiär. Ihm gingen verschiedene Gruppen von Gesetzgebungen vor, nämlich

- a) solche, die das **gesamte Zivilrecht** umfassten (z.B. das auf dem *Codex Maximilianus Bavaricus Civilis* beruhende Bayerische Landrecht von 1756),
- b) solche, die wenigstens einige **größere Teil des Zivilrechts** vollständig behandelten (z.B. das Recht des Hochstifts Augsburg, das in den meisten ehemals fürstbischöflich-augsburgischen Ortschaften galt, oder das Augsburger Stadtrecht, insbesondere dessen Wechselordnungen),
- c) Gesetze, Statuten und Observanzen, welche nur **einzelne kleine Rechtsmaterien** betrafen (z.B. die Verordnungen und Observanzen der Fürsten und Grafen Fugger, Oettingen oder Pappenheim).

Das **preußische Recht**, insbesondere das „Allgemeine Landrecht für die Preußischen Staaten“ von 1794, war geltendes Recht (!) im Königreich Bayern vor allem in den fränkischen Provinzen. Gegenüber Partikularrechten war es häufig nachrangig (z.B. Nürnberger, Bamberger und Würzburger Recht).

Abgesehen von dem Geltungsgebiet des sog. „**Vorderösterreichischen Rechtes**“ (bis zum Beginn des 19. Jahrhunderts besaß Österreich im damaligen „Schwäbischen Reichskreise“ verschiedene Besitzungen, darunter die Markgrafschaft Burgau und die vorarlbergsche Grafschaft Hohenberg) war das „**Österreichische Bürgerliche Gesetzbuch**“ von 1811 in dem Marktflecken Redwitz sowie in einigen zur Oberpfalz gehörenden Orten „in Wirksamkeit“.

Das **französische Recht**, wie es in der bayerischen Pfalz in Geltung war, hatte zur Hauptquelle das „Pfälzische Civilgesetzbuch“, eine wörtliche Übersetzung des Code civil (Code Napoléon).

Otto Freiherr von Völderndorff, Civilgesetzstatistik des Königreichs Bayern, 1880 (große Vitrine)

Das **Landgericht Augsburg** gehörte im Jahre 1880 zum **Oberlandesgericht Augsburg**, dessen Bezirk den Kreis Schwaben und vom Kreise Mittelfranken das Territorium von Eichstätt umfasste, wozu noch ehemals oberbayerisches Gebiet kam (die Amtsgerichte Aichach, Friedberg, Geisenfeld, Ingolstadt, Landsberg, Pfaffenhofen, Schongau und Rain).

Im **Landgerichtsbezirk Augsburg** waren neben dem „Gemeinen (römischen) Recht“ u.a. folgende Rechte zu beachten:

Bayerisches Landrecht, Augsburger Stadtrecht (→ Wechselordnung der Stadt Augsburg von 1778), Verordnungen des Domkapitels zu Augsburg, Recht des Hochstifts Augsburg, Statuten von St. Stephan, → Fürstlich Fugger-Babenhausen'sches Statutarrecht, vorderösterreichisches Recht, die Landsberger Stadtobservanz, Statuten des Klosters Rothenbuch.

Ein Blick in die ausliegende „**Civilgesetzstatistik**“ zeigt, dass im **Stadtbezirk Augsburg** vorrangig das Augsburger Stadtrecht und ergänzend das Gemeine Recht Anwendung fanden. Zu beachten war aber, dass für die **Einöde Wolfzahn**, die stets bayerisch war und erst 1854 dem Burgfrieden von Augsburg einverleibt wurde, das Bayerische Landrecht alleinige Geltung hatte. In **Gersthofen** und **Kriegshaber** waren wiederum die Verordnungen des Domkapitels zu Augsburg primäres Recht.

Nachwort

„Habent sua fata libelli.“ – Auch diese kleine Schrift hat eine Geschichte.

Die hier erläuterten Rechtstexte waren am Landgericht Augsburg im Verlauf der Jahre im Schatten der Vergangenheit verschwunden. Erst aus Anlass der inzwischen abgeschlossenen Umbaumaßnahmen im Justizhauptgebäude Am Alten Einlaß 1 wurden im Jahre 2002 die Wurzeln unseres heutigen Rechts wieder freigelegt. Dabei trug der damalige Landgerichtspräsident und jetzige Ministerialdirigent im Bayerischen Staatsministerium der Justiz **Peter Werndl** tatkräftig zur Wiederentdeckung der „Augsburger Digesten“ bei. Sein Amtsnachfolger am Landgericht Augsburg **Manfred Wick** unterstützte das Vorhaben, einen Teil der bibliophilen Raritäten auch einem breiteren interessierten Publikum zugänglich zu machen, von Anfang an mit großem Wohlwollen.

Besonderer Dank gebührt Frau **Maria Kleinknecht**, die unter hohem persönlichen Einsatz und völlig selbstlos nahezu im Alleingang die notwendigen Restaurierungsarbeiten übernommen und ausgeführt hat. Zu danken habe ich auch Herrn JHW Hettmer, der wichtige Vorarbeiten geleistet hat.

Harald Reiter